

Ge s e z e
der Sterbe-Casse

des

deutschen Schneideramts.

Gestiftet am 1. Mai 1776.

58707

(Neuer Abdruck.)

R i g a,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1829.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Reemerkogu

17751

40857505

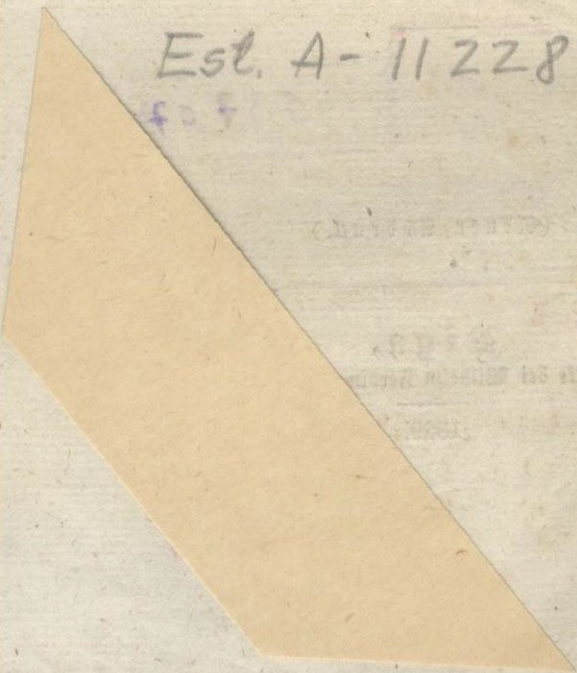
Der Druck wird gestattet.

Riga, am 2. Oktober 1829.

C. E. Napierky,
Censor.

Est. A-11228

408



C o p i a.

Bei Errichtung der Sterbe-Casse des Deutschen Schneideramtes sind folgende Punkte, nebst Zusätzen und Verbesserungen, zur unabweichlichen Richtschnur aller Theilnehmer festgesetzt.

1.

Jeder, der vom Deutschen Schneideramte zum Meister aufgenommen wird, zahlt 6 Rubel 25 Kop. Silber zum Einkauf in die Sterbe-Casse.

2.

Wenn ein Meister vom Deutschen Amte eine Person heirathet, die keinen Theil an der Casse hat, so wird sie gleichfalls mit 6 Rubel 25 Kop. Silb. eingekauft.

3.

Zur Erhaltung der Casse zahlt jedes Mitglied vierteljährig $62\frac{1}{2}$ Kop. S. M. zum Voraus.

4.

Zur Berichtigung der bestimmten Beiträge sind Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten festgesetzt, wo sie an den Cassirer der Sterbe-Casse, und zwar jederzeit gegen Quittung, richtig abgetragen werden. Dieser Beitrag wird sechs nach einander folgende Jahre fortgesetzt. Jedes sechs-jährige Mitglied, oder dessen Angehörigen, erhalten, was die übrigen Punkte festsetzen.

5.

Wer sechs Jahre hindurch den festgesetzten Beitrag entrichtet hat, ist für sich und seine eingekaufte Frau, von den fernern Beiträgen frei.

6.

Für die Kinder der Mitglieder wird kein Beitragsgeld gezahlt. So lange die

theilnehmenden Eltern leben, erhalten sie oder ihre Angehörigen, was die übrigen Punkte deshalb bestimmen.

7.

Ist ein verheirathetes Mitglied für seine Person allein eingekauft, so erhalten die Angehörigen bei seinem Sterbefall das, was die folgenden Punkte deshalb bestimmen; keineswegs aber darf es beim Absterben seiner Frau oder Kinder, Forderungen an die Casse machen. Haben aber Vater und Mutter durch beiderseitigen Einkauf Theil an dieser Stiftung, so genießen sie beim Absterben ihrer Kinder die festgesetzte Unterstützung.

8.

Da ein unverheirathetes Mitglied eben so viel, wie ein verheirathetes und dessen Frau, an Beiträgen zu zahlen hat, so wird festgesetzt: daß, im Fall der Mann stirbt, dessen Wittwe, und wenn beide sterben, die Vormünder der nachgebliebenen Kinder, wenn solche Theil an der Casse behalten

wollen, die noch fehlenden festgesetzten Beiträge, vierteljährig mit $62\frac{1}{2}$ Kop. S. M. entrichten müssen.

9.

Wenn ein verheiratheter Meister stirbt, und die nachgelassene Wittwe das Handwerk aus Armuth nicht fortsetzen kann; wie auch, wenn ein Mitglied und dessen Frau mit Tode abgehen, und die Kinder in Armuth nachbleiben, so können sowohl die Wittwe als solche Kinder von den noch fehlenden Beiträgen befreit werden. Es ist jedoch der Casse erlaubt, die erlassenen Beitragsgelder von der bei dem nächsten Sterbefall auszuzahlenden Summe abzuziehen.

10.

Wer in Abtragung der Quartalgelder nachlässig ist, oder gar ein ganzes Jahr vergehen läßt, ohne sie zu entrichten, verliert für sich und die Seinigen alle Ansprüche an diese Casse, und sein Name wird aus dem Register der Sterbe-Casse gestrichen; welches zur Verhütung alles

Nachtheils, der durch die unordentliche Abtragung der bestimmten Beiträge entstehen muß, festgesetzt wird. Wenn aber ein Mitglied, dessen Name aus dem Register gestrichen worden, wieder Theil an der Casse nehmen will, so muß es sich, nach dem ersten Punkte, von neuem einkaufen, weil dasselbe sich dieses Verfahren durch eigne Schuld zugezogen hat.

11.

Stirbt ein Mitglied dieser Gesellschaft, oder dessen Frau, und die sechs Beitragsjahre sind noch nicht abgelaufen, so werden 80 Rubel S. M. für jede Leiche gezahlt; sind aber die Beitrags-Jahre verflossen, so werden für jede Leiche 100 Rubel S. M. ausgezahlt.

12.

Stirbt ein Kind, das nicht volle sieben Jahre erreicht hat, so erhalten die Angehörigen 12 Rubel Silb. M.; geht das Alter des verstorbenen Kindes über sieben Jahre, so werden 20 Rubel Silb. M.

ausgezahlt. Jedoch wird das Geld nicht eher verabsolgt, bis dem Cassirer das Alter des Kindes erwiesen ist. Um jedem hier etwa entstehenden Zweifel abzuhehlen, ist jedes Mitglied verpflichtet, die Namen der Kinder, nebst dem Tage ihrer Geburt, gleich nach der Taufe anzuzeigen, damit solches ins Register eingetragen werden kann.

13.

Für Kinder, die vor der Taufe sterben, wird nichts gezahlt.

14.

Wenn Kinder, beiderlei Geschlechts, bei den Lebzeiten ihrer Eltern, oder nach deren Ableben, sich in einer öffentlichen oder Privat-Erziehungs-Anstalt befinden, und die Angehörigen weder zu deren Erziehung, noch bei ihrem Absterben, etwas beitragen dürfen; so können bei dem Todesfalle solcher Kinder keine Ansprüche an die Casse gemacht werden, und ist selbige zu keiner Zahlung verbunden. Wenn aber unter den vorerwähnten Umständen die Darreichung

der Unterstützung Statt findet, so geschieht solche nach der in den obigen Punkten angeführten Bestimmung.

15.

Wenn ein Knabe, dessen Eltern Theil an dieser Casse haben, bei seinem Vater oder bei sonst Jemandem, eine Profession, Kunst oder Wissenschaft erlernt, und er stirbt, ehe die Lehrjahre beendigt sind, so erhalten seine Angehörigen 20 Rubel S. M. aus der Casse. Stirbt ein Knabe nach überstandener Lehrzeit, so wird keine Unterstützung gereicht.

16.

Stirbt ein Frauenzimmer, dessen Eltern Theil an dieser Casse haben, nachdem es außer dem Amte, oder auch an jemand im Amte, der keinen Theil an dieser Casse hat, verheirathet worden, so wird bei dessen Tode ihren Angehörigen nichts ausgezahlt.

17.

Keinem Mitgliede wird etwas ausgezahlt, wenn sich im ersten Jahre seines Eintritts

in diese Casse, Sterbefälle in seiner Familie ereignen sollten. Eben dieses findet auch beim Tode des Mannes Statt.

18.

Wenn die Frau eines Meisters stirbt, und er eine Person heirathet, die noch keinen Theil an der Casse hat, so muß er dieselbe mit 6 Rubel 25 Kop. S. M. einkaufen. Ein Gleiches gilt bei allen noch erfolgenden Heirathen.

19.

Heirathet ein Mitglied dieser Casse eine Wittwe, die schon Theil an derselben hat, so darf für sie und ihre Kinder kein Einkaufsgeld bezahlt werden. Heirathet der Mann aber eine Wittwe mit Kindern außer dem Amte, die noch keinen Theil an dieser Stiftung hat, so muß jedes Kind mit 2 Rubel 50 Kop. S. M. eingekauft werden. Dies ist auch der Fall, wenn der Mann seine Frau erst dann einkauft, wenn er schon mehrere Kinder mit ihr gezeugt hat. Denn ohne diese Festsetzung würde die Casse, wenn für die zugebrachten Kinder

kein Einkaufsgeld gezahlt werden sollte, zu sehr geschwächt werden, und müßte endlich ganz aufhören.

20.

Stirbt die Frau eines Mitgliedes im Einkaufsjahre, so darf der Mann, wenn er wieder heirathet, für die Frau seiner zweiten Ehe keinen Einkauf erlegen, weil er von dem Einkauf seiner ersten Frau noch keinen Nutzen gehabt. Die Kinder der zweiten Ehe genießen das im zwölften Punkt bestimmte Recht.

21.

Eine Wittwe, oder eine von ihrem Manne verlassene Frau, wie auch Verwandte und Vormünder elternloser Kinder, genießen, wenn die Beiträge gehörig entrichtet werden, was die obigen Punkte bestimmen; dagegen müssen sie sich, wenn sie die Entrichtung der Beiträge versäumen, den dieserhalb festgesetzten Punkten unterwerfen.

22.

Sollte ein Meister, der seine Frau und

Kinder verlassen hat, sich wieder einfinden und von neuem Theil an der Casse nehmen wollen, so darf ihm dieses nicht eher gestattet werden, als bis er für jedes Jahr seiner Abwesenheit 1 Rubel 25 Kop. S. M. Strafe erlegt hat, welches Geld der Casse zufällt; auch ist er verpflichtet, die etwa fehlenden Beiträge zu bezahlen. Sind während seiner Entfernung die Beitragsgelder von seinen Angehörigen nicht entrichtet worden, und es tritt in dieser Zeit ein Sterbefall bei seiner Familie ein, so erhält selbige nichts aus der Casse. Doch soll Armen die Unterstützung, nach Abzug der fehlenden Beiträge, gereicht werden.

23.

Es sollen vier einsichtsvolle und brauchbare Mitglieder zu Administratoren dieser Casse erwählt, und das einkommende Geld in einer mit drei Schlössern versehenen Lade verwahrt werden, zu welcher drei der Administratoren jeder einen besondern Schlüssel haben. Der vierte ist Cassirer oder

Cassa-Vorsteher, der über Einnahme und Ausgabe Rechnung führt, am ersten Tage jedes Monats mit seinen Gehülfen die Casse revidirt und die Rechnungen doppelt niederschreibt, von denen eine in der Lade aufbewahrt wird.

24.

Gedachte Lade soll niemals anders als in Gegenwart der vier Administratoren geöffnet werden; diese aber sind verbunden, an einem Hauptquartal, welches am 1. Mai jedes Jahres in Gegenwart des ganzen Amtes gehalten werden soll, ihre Dispositions-Rechnungen abzulegen, und die erwanigen Ausgaben mit gehörigen Quittungen zu erweisen. Jedes Mitglied, das dieses Quartal versäumt, und nicht beweisen kann, daß es krank oder abwesend war, muß 10 Kop. S. M. Strafe in die Cassa zahlen.

25.

Wenn das Capital der Cassa sich ansehnlich vergrößern sollte, so soll solches nicht anders als auf sichere, unbeschuldet liegende

Gründe gegeben und sogleich ingrossirt werden. Damit aber die Casse durch etwanige Vernachlässigung der festgesetzten Punkte, nicht den geringsten Schaden leiden kann, so müssen die vier gewählten Administratoren für ihr Thun und Lassen, mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen, ohne Ausnahme, Einer für Alle und Alle für Einen, ohne alle Widerrede stets haften und aufkommen, worauf der Aeltermann und des Aeltermanns Gehülfe jederzeit die Oberaufsicht haben.

Zur Urkunde und steter Festhaltung dieser Geseze, haben sämmtliche Mitglieder, unter Entfagung aller Einreden und Ausflüchte, dieses eigenhändig unterschrieben und mit dem Amtsiegel bekräftigt. Hienächst soll nun die gerichtliche Bestätigung gehörig nachgesucht werden.

Riga, im September 1829.

Zusätze und Verbesserungen.

1.

Beim Absterben eines Mitgliedes oder dessen Frau, werden statt der im eilften Punkte bestimmten 30 Rubel jetzt 100 Rubel S. M. ausgezahlt.

2.

Jedes Mitglied muß beim Absterben eines Mannes oder einer Frau 31 Kop. S. M. zahlen. Die beiden jüngsten Meister zeigen den Sterbefall an, und der Beitrag muß innerhalb acht Tagen dem Cassa-Vorsteher eingehändigt werden.

3.

Jedes Mitglied muß beim Eintritt in die Casse für zwei Leichen 60 Kop. S. M. zum Voraus bezahlen. Wer die im zweiten Punkte festgesetzten Beiträge vernachlässigt, wird vom Amte mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe belegt.

4.

Wenn jemand verreisen will, muß er dem Cassa-Vorsteher anzeigen, wer in seiner Abwesenheit die Beiträge zahlt. Wer seine Wohnung verändert, muß gleichfalls dem Cassa-Vorsteher oder Aeltermann die Anzeige davon machen. Jeder, der dawider handelt, wird vom Amte mit einer Geldstrafe belegt.

5.

Die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes ist verbunden, die Leichenbeiträge fortzuzahlen; geschieht solches nicht, so erhalten bei ihrem Tode die Kinder oder Angehörigen derselben, nur die im eilften Punkte festgesetzte Auszahlung. Eben dieses findet bei dem Tode der Mitglieder Statt, die sich zur Zahlung der Leichenbeiträge nicht entschlossen haben.

Riga, im September 1829.

Friedrich Orloffsky,
Cassa-Vorsteher.

Jakob Gohs,
 Johann Westermann,
 J. Ehlert,

Administratoren.

Heinrich Geist, junior.

Ältermann.

Homann, junior,

Stahl, junior,

Beisitzer.

Jakob Marschalk,

Amts-Schreiber.

Mitglieder.

Herr Butte.

∴ Roselius.

∴ Tachel.

∴ Fleischer.

∴ Granzow.

∴ Thiele.

Herr Feiler.

∕ Hülsen.

∕ Mahter.

∕ Schröder.

∕ Witt.

∕ Bambam.

∕ Pickardt.

∕ Schütz.

∕ Hagen.

∕ Meyer.

∕ Schöhn.

∕ Arens.

∕ Nabel.

∕ Primon.

∕ Wiefemann.

∕ Geist, senior.

∕ Vogt.

∕ Richter.

∕ Bossel.

∕ Schubert.

- Herr Heyer.
- ∴ Fehlhauer.
 - ∴ Thomson.
 - ∴ Madenburger.
 - ∴ Krause, senior.
 - ∴ Tcker.
 - ∴ Hoppe.
 - ∴ Kretschmer.
 - ∴ Küstenmacher.
 - ∴ Sonn.
 - ∴ Böhmer.
 - ∴ Wichmann.
 - ∴ Bartels.
 - ∴ Zapff.
 - ∴ Schweighoffer, senior.
 - ∴ Dobbert, senior.
 - ∴ Schenck, senior.
 - ∴ Eggert.
 - ∴ Groth.
 - ∴ Detenhoff.

- Herr Glöckner.
- ∴ Thomson.
 - ∴ Schulz.
 - ∴ Bockslöff.
 - ∴ Gottschalk.
 - ∴ Jürgens.
 - ∴ Larsen.
 - ∴ Köske.
 - ∴ Homann, senior.
 - ∴ Angelbeck.
 - ∴ Jancke.
 - ∴ Johnson.
 - ∴ Broschudt.
 - ∴ Kleis.
 - ∴ Müller, junior.
 - ∴ Kellert.
 - ∴ Bartel der 2te.
 - ∴ Taube.
 - ∴ Kulff.
 - ∴ Schumann.

- Herr Pariseck.
- ∴ Blechstädt.
 - ∴ Picht.
 - ∴ Ramlau.
 - ∴ Erasmus.
 - ∴ Tiede.
 - ∴ Trampedach.
 - ∴ Brobelewsky.
 - ∴ Friedberg.
 - ∴ Uttendorff.
 - ∴ Mannsfeldt.
 - ∴ Hildebrandt.
 - ∴ Schweighoffer, junior.
 - ∴ Igelberg.
 - ∴ Schenk, junior.
 - ∴ Meyer d. 2te.
 - ∴ Nowack.
 - ∴ Röder.
 - ∴ Jacina.
 - ∴ Fritsch.

Herr Korth.

- ∴ Schwarz.
- ∴ Krause der 2te.
- ∴ Heyde.
- ∴ Brüggem.
- ∴ Wagner.
- ∴ Stahl, senior.
- ∴ Ketzloff.
- ∴ Busch.
- ∴ Meyer der 3te.
- ∴ Dobbat, junior.
- ∴ Baur.
- ∴ Witt, junior.
- ∴ Wilhelmzon.
- ∴ Dorster.
- ∴ Weber.
- ∴ Glagau.
- ∴ Lenz.
- ∴ Fischer.
- ∴ Stohs.

Herr Lanzky.

- ∴ Rohr.
 - ∴ Roos.
 - ∴ Scheerström.
 - ∴ Stolz.
 - ∴ Kranert.
 - ∴ Schröder, junior.
 - ∴ Marcinkewitz.
 - ∴ Buchfink.
 - ∴ Johannsohn.
 - ∴ Kopas.
 - ∴ Gieseke.
 - ∴ Wachtel.
 - ∴ Ruder.
-